

Antrag

der Abgeordneten Krumböck, Dorner, Zonschitz, Lobner, Handler

betreffend Erlassung eines **NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025)**

Die NÖ Gemeinden haben über den NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) jährlich einen Beitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe des zum Betrieb und zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Krankenanstalten veranschlagten Erfordernisses zu entrichten (§ 66 iVm. § 72 NÖ KAG). Dieser Beitrag erhöht sich im Folgejahr mit dem für den Landesbeitrag festgelegten Faktor. Im Rahmen der sehr dynamischen Kostenentwicklung im Gesundheitsbereich sind zuletzt der Landesanteil und der Mitfinanzierungsanteil der Gemeinden entsprechend einer Vereinbarung im Kommunalgipfel stark gestiegen.

Mit der gegenständlichen Finanzausweisung sollen die Auswirkungen dieser Kostenentwicklung für die Gemeinden in den Jahren 2025 bis 2027 durch eine Liquiditätsunterstützung aus allgemeinen Mitteln des Landes abgemildert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1

Ein Betrag von insgesamt € 35.000.000,-- soll, verteilt über die Jahre 2025 (€ 7.000.000,--), 2026 (€ 14.000.000,--) und 2027 (€ 14.000.000,--) als Schlüsselzuweisung (§ 12 Abs. 1 F-VG 1948) an die Gemeinden im selben Verhältnis wie die NÖKAS-Umlage fließen. Das Verteilungsverhältnis ist für die Überweisung im Oktober 2025 entsprechend § 66 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440, zu berechnen.

Durch Überweisung der Finanzausweisungen der Jahre 2026 und 2027 schon im Jänner soll den Gemeinden die Liquidität schon früher zur Verfügung stehen. Da zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Werte für die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde

noch nicht vorliegen, erfolgt die Verteilung für diese beiden Jahre entsprechend dem Verhältnis der gemäß § 66 Abs. 2 NÖ KAG vorläufig geschätzten Beträge.

Zu § 2

Nach der Überweisung der Finanzaufweisung im Jänner 2027 sind keine weiteren Vollziehungsakte erforderlich. Das Gesetz kann daher mit Jahresende 2027 wieder außer Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Erlassung eines NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetzes 2025 (NÖ GUG 2025) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. Mai 2025 erfolgen kann.